

**An die  
Verkaufsgeschäfte und Warenhäuser**

---

**Merkblatt**

**Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (1. August und 31. Dezember)**

**1. Verkauf**

Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken erfordert eine Bewilligung des Gemeinderates oder desjenigen Amtes, das er dafür zu bestimmen hat (Vollziehungsverordnung vom 30. März 1983 des Staatsrates des Kantons Wallis).

Eine Person ist als Verantwortliche für den Verkauf dieser Artikel zu bestimmen.

**2. Vorschriften**

- In den Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern ein Bruttogewicht von 30 kg nicht übersteigen.
- Die Ware ist getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen und Gegenständen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen.
- In den Schaufenstern und Schaukästen an Aussenwänden dürfen nur Attrappen ausgestellt werden.
- An Ein- und Ausgängen sowie an Durchgängen, die als Rettungswege in Frage kommen, dürfen keine Verkaufsstände für Feuerwerk aufgestellt werden.
- Der Verkauf dieser Artikel im Innern von Warenhäusern ist verboten.
- An Verkaufsstellen ist das Rauchen durch eine deutlich lesbare Anschrift zu verbieten.

**3. Kauf**

Der Kauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken unterliegt keiner Bewilligungspflicht.

Die grossen Feuerwerkskörper, mit einem Kaliber von mehr als 50 mm oder einem Gesamtgewicht aller Sätze von mehr als 75 g gelten als gefährliche Feuerwerkskörper und dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden.

#### 4. Freiverkäufliche Artikel

Folgende Artikel dürfen ohne Bewilligung verkauft werden:

- Bengalpulver
- Bengalhölzer
- Bengalflammen
- Bengalfackeln
- Wunderkerzen
- Knallkorke
- Wachs-, Paraffin- und Harzfackeln
- Treibmittel für Spielzeuge mit „Düsenantrieb“
- Amorces-Ringe
- Amorces-Bänder
- Amorces-Käpsli
- Tischbomben
- Cigarettes mitrailleuses

#### 5. Beschränkung, Verbot

Der Staatsrat kann nötigenfalls den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken. Er kann den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper im ganzen Kanton oder regional beschränkt verbieten.

#### 6. Kontrollen

Während der Verkaufsperiode von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (1. August) werden Kontrollen durchgeführt und Zuwiderhandelnde zur Anzeige gebracht.

**GEMEINDEPOLIZEI VISP**  
Lt Bruno Romano